

Richtlinien über Ehrungen und Auszeichnungen des Marktes Kleinheubach



In der Marktgemeinde Kleinheubach gibt es eine Vielzahl von Persönlichkeiten, die über viele Jahre hinweg in Vereinen und Organisationen Verantwortung tragen und das gesellschaftliche Leben prägen. Dieser meist ehrenamtliche Einsatz in unserer Gemeinde soll deshalb öffentlich gewürdigt werden.

I. Ehrenbürgerrecht

- a. Der Marktgemeinderat verleiht Persönlichkeiten, die sich um den Markt besonders verdient gemacht haben, die Ehrenbürgerwürde. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die der Markt Kleinheubach zu vergeben hat.
- b. Das Ehrenbürgerrecht wird in einem würdigen Rahmen durch den Ersten Bürgermeister verliehen. Die Verleihung erfolgt durch Aushändigung eines Ehrenbürgerbriefes und durch Eintragung in das Goldene Buch.
- c. Der Ehrenbürger ist zu allen besonderen öffentlichen Veranstaltungen des Marktes einzuladen.
- d. Der Marktgemeinderat kann die Ernennung zum Ehrenbürger wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

II. Ehrungen

(1) Die „Bürgermedaille in Gold“ erhalten Bürger, die

- a. herausragende Verdienste um den Markt Kleinheubach erworben haben.
- b. mindestens 24 Jahre Mitglied des Gemeinderates waren.
- c. mindestens 25 Jahre als Vorsitzender oder als Geschäftsleiter in einem örtlichen Verein bzw. einer örtlichen Organisation tätig waren.

(2) Die „Bürgermedaille in Silber“ erhalten Bürger, die

- a. außergewöhnliche Verdienste um den Markt Kleinheubach erworben haben.
- b. mindestens 18 Jahre Mitglied des Gemeinderates waren.
- c. mindestens 15 Jahre als Vorsitzender oder Geschäftsleiter in einem örtlichen Verein bzw. einer örtlichen Organisation tätig waren.
- d. mindestens 20 Jahre als Vorstandsmitglied (Mitglied der engeren Vorstandschaft gemäß der jeweiligen Vereinssatzung) in einem örtlichen Verein bzw. einer örtlichen Organisation tätig waren.

- e. mindestens 20 Jahre Dienst als Gruppenführer oder Gerätewart bei der Freiwilligen Feuerwehr geleistet haben.
- f. mindestens 20 Jahre Dienst als Kolonnenführer in einer Hilfeleistungsorganisation geleistet haben.
- g. mindestens 40 Jahre ehrenamtlich aktiven Dienst bei der Freiwilligen Feuerwehr geleistet haben.
- h. mindestens 40 Jahre das Ehrenamt des Feldgeschworenen ausgeübt haben.

(3) Die „Kommunalmedaille“ erhalten Bürger, die

- a. sich besondere Verdienste um den Markt Kleinheubach insbesondere im kommunalen Bereich in ehrenamtlicher Stellung erworben haben.
- b. mindestens 25 Jahre ehrenamtlich aktiven Dienst bei der Freiwilligen Feuerwehr geleistet haben.
- c. mindestens 25 Jahre ehrenamtlich aktiven Dienst in einer Hilfeleistungsorganisation geleistet haben.
- d. mindestens 25 Jahre das Ehrenamt des Feldgeschworenen ausgeübt haben.

(4) Die „Joseph von Schork Medaille“ erhalten Bürger, die

- a. sich Verdienste um den Markt Kleinheubach insbesondere im kulturellen und sozialen Bereich erworben haben.
- b. mindestens 15 Jahre im kirchlichen Bereich in verantwortungsvoller Position engagiert sind.

(5) Die „Silbermünze“ erhalten Bürger, die

- a. sich Verdienste im sportlichen Bereich erworben haben, hierzu zählen insbesondere Meisterschaften ab Landesebene. Bei wiederholtem Erreichen der Ehrungsgrundlage wird ein Sach- oder Buchpreis verliehen.
- b. mindestens 10 Jahre als Übungsleiter tätig sind.

(6) Den „Ehrenbrief“ erhalten Bürger, die

- a. mindestens 12 Jahre Mitglied des Gemeinderates waren.
- b. mindestens 10 Jahre als Vorstandsmitglied (Mitglied der engeren Vorstandschaft gemäß der jeweiligen Vereinssatzung) in einem örtlichen Verein bzw. einer örtlichen Organisation tätig waren.
- c. mindestens 10 Jahre als überörtlicher, ehrenamtlicher Verbandsfunktionär tätig waren.

(7) Eine Ehrung für besondere Leistungen bei der Schul- und Berufsausbildung mit einem Sach- oder Buchpreis erhalten Bürger oder Auszubildende Kleinheubacher Firmen, die

- a. bei schulischen Wettbewerben erfolgreich teilgenommen haben.
- b. ihre Berufsausbildung als Kammerbester auf Bezirks- oder Landesebene abgeschlossen haben.
- c. eine Allgemein- oder Berufsbildende Schule mit einem Notendurchschnitt unter oder mit 1,5 absolviert haben.

(8) Empfang für durch Bund oder Land besonders ausgezeichnete Bürger und deren Familien

Ein mit dem Großen Bundesverdienstkreuz oder dem Bayer. Verdienstorden ausgezeichneter Bürger wird durch einen Empfang geehrt.

III. Verfahren

- (1) Jeder Bürger, Verein bzw. jede örtliche Organisation hat das Vorschlagsrecht. Über die Verleihung der Auszeichnungen entscheidet in nicht-öffentlicher Sitzung der Marktgemeinderat.
- (2) Die Ehrung wird in der Regel nur an Kleinheubacher Bürger verliehen oder an Persönlichkeiten, die sich in Kleinheubacher Organisationen engagieren.
- (3) Die Verleihung wird durch den Ersten Bürgermeister im Rahmen des Neujahrsempfanges der Marktgemeinde Kleinheubach oder einer öffentlichen Feierstunde vorgenommen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Ehrung besteht nicht.

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.07.2018 in Kraft. Gleichzeitig wird die Ehrenordnung des Marktes Kleinheubach vom 30.11.2004 aufgehoben.